

POLITISCHE GEMEINDE RAPERWILEN

Reglement

über die Abfallbewirtschaftung

Gebührenverordnung zum Abfallreglement

vom 01.11.2010

Inhaltsverzeichnis

Reglement

Inhaltsverzeichnis	1
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Abgabepflicht	2
2. Organisation.....	2
Art. 4 Zuständigkeit.....	2
Art. 5 Information	2
Art. 6 Sammeldienste/Sammelplätze	2
Art. 7 Kontrolle.....	3
3. Finanzierung	3
Art. 8 Grundsatz	3
Art. 9 Gebühren	3
Art. 10 Grundgebühr.....	3
Art. 11 Fälligkeit	3
4. Schlussbestimmungen.....	3
Art. 12 Inkrafttreten.....	3
Art. 13 Aufhebung bisherigem Rechts	3
5. Gebührenverordnung zum Abfallreglement.....	4
Art. 1 Kehrichtabfuhr.....	4
Art. 2 Häckseldienst.....	4
Art. 3 Grüngutentsorgung	4
Art. 4 Inkrafttreten.....	4

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

**Gestützt auf § 6 Abs. 2,21 und 28 des Kantonalen Abfallgesetzes
erlässt die Gemeinde Raperswilen folgendes Abfallreglement:**

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1.1 Dieses Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

Art. 2 Geltungsbereich

- 2.1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet von Raperswilen.

Art. 3 Abgabepflicht

- 3.1 Abfälle sind der Kehrichtabfuhr oder den Spezialabfuhrungen mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an den Sammelstellen abzugeben.

2. Organisation

Art. 4 Zuständigkeit

- 4.1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
- 4.2 Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten oder der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese nicht vom Verband wahrgenommen werden.
- 4.3 Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

Art. 5 Information

- 5.1 Die Gemeinde orientiert im Gemeindeinformationsblatt frühzeitig über Sammeltouren und Sammelplätze.

Art. 6 Sammeldienste/Sammelplätze

- 6.1. Der Gemeinderat legt fest:
- a) Der Sammeldienst für Siedlungsabfälle.
 - b) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen.
 - c) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle.
- 6.2 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

Art. 7 Kontrolle

- 7.1 Der Gemeinderat ist berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren.
Die Anlagebetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

3. Finanzierung

Art. 8 Grundsatz

- 8.1 Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren.

Art. 9 Gebühren

- 9.1 Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- 9.2 Im Anhang festgelegte Gebühren können nur mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung geändert werden.
- 9.3 Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.
- 9.4 Die Gebühren für den Häckselservice werden den Benutzern nach Aufwand direkt vom Betreiber des Häckselservices in Rechnung gestellt

Art. 10 Grundgebühr

- 10.1 Zur Finanzierung der Entsorgung und Verwertung von Grünabfällen wird eine jährlich wiederkehrende Pauschalgebühr erhoben.
- 10.2 Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit.
- 10.3 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Wohneinheitbenutzer (Mieter) oder Wohneinheitseigentümer.
- 10.4 Gewerbebetrieben wird keine Grüngutjahrespauschale in Rechnung gestellt.

Art. 11 Fälligkeit

- 11.1 Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

4. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

- 12.1 Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Art. 13 Aufhebung bisherigem Rechts

- 13.1 Mit Inkraftsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

Politische Gemeinde Raperswilen

Raperswilen, 9.12.2010

Gemeindeammann:

W. Hartmann

Gemeinderatsschreiberin:

N. Haldemann

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 9. Dezember 2010
Vom Departement für Bau und Umwelt
des Kantons Thurgau genehmigt am:

Gebührenverordnung zum Abfallreglement

Art. 1 Kehrichtabfuhr

- 1.1 Die zur Kehrichtabfuhr bereitgestellte Einheit ist mit den betreffenden Gebührenmarken oder Gebührenplomben zu versehen. Der Tarif richtet sich nach den Ansätzen des Verbandes KVA Thurgau.

Art. 2 Häckseldienst

- 2.1 Der Häckseldienst wird nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt. Der Betreiber des Häckseldienstes verrechnet die Kosten direkt.
- a) Maschinenkosten, Traktor, Kipper und Bedienung: Fr. 100.-- / Std.
b) zusätzliche Arbeitskraft der Gemeinde: Fr. 30.-- / Std.

Art. 3 Grüngutentsorgung

- 3.1 Das Grüngut ist in die dafür bezeichnete Mulde beim Werkhof zu entsorgen.

Kostendeckung per Jahrespauschale

Je Wohneinheit	Fr. 40.-- pro Jahr
Je öffentliches Gebäude	Fr. 80.-- pro Jahr

Art. 4 Inkrafttreten

- 4.1 Die Gebührenverordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einem vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Politische Gemeinde Raperswilen

Raperswilen, 9.12.2010

Gemeindeammann:

W. Hartmann

Gemeinderatsschreiberin:

N. Haldemann

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 9. Dezember 2010

Vom Departement für Bau und Umwelt

des Kantons Thurgau genehmigt am: 6. Juli 2011